



## Wartungsvertrag Fenster und Türen

Zwischen der Firma

Breitenstein Servicecenter AG  
Hauptstrasse 15  
4442 Diepflingen

nachstehend **Unternehmer** genannt

und der Verwaltung/ Privatperson

nachstehend **Betreiber** genannt

### 1. Der **Wartungsvertrag** umfasst folgende Elemente:

- |                          |  |  |
|--------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> | <b>Fenster</b><br>Anzahl                         | CHF 18.– / Preis pro Flügel                            |
| <input type="checkbox"/> | <b>Haustüren &amp; Schiebeelemente</b><br>Anzahl | CHF 80.– / Preis pro Haustür & Schiebeelement          |
| <input type="checkbox"/> | <b>Rollgerüst</b><br>Ja, wird benötigt           | CHF 300.– / ab einer Höhe von 2 m mit einzukalkulieren |
| <input type="checkbox"/> | Nein, wird nicht benötigt                        |  |

**Total** exkl. MwSt. CHF

\*Bei einem Abschluss eines Wartungsvertrages erhalten Sie einmalig einen Rabatt von 10%, 5% oder 3% (je nach Service-Paket) auf die erste Wartung.

Der **Betreiber** versichert, dass nach seiner Kenntnis die Gegenstände bei Vertragsabschluss in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand sind. Die Wartungsarbeiten werden, für die entsprechenden Produkte gemäss folgenden Leistungen durchgeführt:

- **Fenster- und Türencheck** - Die Fenster und Türen werden zuerst in ihrer Funktionalität und Bedienbarkeit überprüft und gegeben falls nachjustiert
- **Dichtungskontrolle** - Die Dichtungen werden auf ihre Funktion überprüft, mit Pflegemittel behandelt oder bei Bedarf ausgetauscht
- **Beschlagskontrolle** - Auch die Beschläge werden auf ihre Gebrauchsspuren untersucht, geschmiert oder aufgrund von Abnutzungserscheinungen gewechselt

Weitere Auflagen und Zusatzpositionen kann der Servicemonteure unter den entsprechenden Kostenfolgen vorschlagen, z. B. wenn sie durch örtliche Gegebenheiten oder spezielle Nutzungszwecke bedingt sind. Sie sind im Regieblock einzutragen.

- ### 2. Die **Wartung** wird in möglichst gleichen Zeitabständen durchgeführt. Der Zeitpunkt der Wartung ist zwischen den Parteien zu vereinbaren. Der **Betreiber** hat dafür zu sorgen, dass sämtliche, auch die beweglichen zur Wartung anstehenden Gegenstände frei zugänglich zur Verfügung stehen. Ist dies am Wartungstag nicht der Fall, so entfällt die Verpflichtung zur Ausführung der Wartungsarbeiten. Eventuelle daraus entstehende Kosten wegen Ausfall- oder Zusatzkosten werden separat berechnet.

Gemäss den einschlägigen Richtlinien ergibt sich der Wartungszyklus aus den Angaben des Herstellers. Die nach einer Wartung im Regieblock festgehaltenen Mängel müssen umgehend repariert bzw. erneuert werden.



Der **Betreiber** bleibt dafür verantwortlich, die entsprechenden Aufträge zu erteilen.  
Der Wartungsvertrag wird an Werktagen, Montag bis Freitag, während der üblichen Arbeitszeit durchgeführt. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

3. **Der Preis** für den Wartungsvertrag ist exklusive Mehrwertsteuer und wird zur Zahlung fällig netto 30 Tage nach Ausführung. Der Preis deckt die in Ziffer 1 genannten Leistungen inkl. Arbeits- und Fahrzeit. Wartezeiten, Reparaturarbeiten sowie Instandsetzungsarbeiten werden nach den jeweils gültigen Regieansätzen und Ersatzteilpreislisten separat in Rechnung gestellt. Die durchgeführten Arbeiten und das gelieferte Material sind dem Monteur durch Unterschrift zu bestätigen.

Grössere Reparaturen, wie z.B. das Auswechseln von Beschlagteilen, Gläser sowie elektronischen Komponenten werden nur nach Einverständnis und Auftrag der **Betreiber** ausgeführt. Vom Servicemonteur festgestellte Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit der Fenster und Türen beeinträchtigen, müssen umgehend behoben werden. Ansonsten lehnt der **Unternehmer** jegliche Haftung ab.

4. **Die Haftung des Unternehmers** beschränkt sich auf die Durchführung des Wartungsdienstes. Beanstandungen des **Betreibers** müssen spätestens innerhalb einer Woche nach Ausführung des Wartungsdienstes schriftlich gegenüber dem **Unternehmer** geltend gemacht werden. Berechtigte Beanstandungen werden in der Weise behoben, dass die entsprechenden Arbeiten nachgeholt werden. Irgendwelche weitergehenden vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere solche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, auf Minderung, Schadenersatz auch jeglicher so genannten Folgeschäden sowie für eine verspätete Durchführung der Wartung.

Stellt der **Unternehmer** unsachgemässe Verwendung der Elemente fest, die gravierende Sicherheitsmängel aufweisen, kann diese von der Wartungspflicht dieser Elemente zurücktreten. Bei gravierenden Sicherheitsmängeln ist der **Unternehmer** dazu verpflichtet die Elemente per sofort stillzulegen. Die Stilllegung wird aufgehoben, sobald die Mängel beseitigt wurden. Die Verrechnung des Einsatzes bleibt vorbehalten.

5. **Diese Vereinbarung** ist für mindestens zwei Jahre ab Unterzeichnung abgeschlossen und erneuert sich automatisch von Jahr zu Jahr, sofern nicht von einer Vertragspartei schriftlich sechs Monate vor Beginn der neuen Wartungsperiode gekündigt wurde. Wenn der **Betreiber** mit der Zahlung der Wartungsgebühren und/oder der gesondert in Rechnung gestellten Beträge in Rückstand gerät, ist der **Unternehmer** berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
6. **Der Vertragspreis** entspricht den bei Abschluss des Vertrages gültigen Lohnkosten. Sollten nachträgliche Änderungen der Aufwendungen von mehr als 5% eintreten, ist der **Unternehmer** zu einer entsprechenden Anpassung des Vertragspreises während der Vertragsdauer berechtigt. Die aufgrund bestehender oder zukünftiger Gesetze zu entrichtenden Steuern oder Gebühren, die aus dem Wartungsvertrag anfallen, sind in jedem Fall vom **Betreiber** zu tragen.

Nach Ausführung der Ersthaltung wird eine Re-Kalkulation durchgeführt, um den Preis den tatsächlichen Gegebenheiten als auch der tatsächlichen Anlagenanzahl vor Ort anzupassen. Somit können Mehr- oder Minderpreise entstehen. Preisänderungen werden Ihnen schriftlich mitgeteilt und bedürfen Ihrer Bestätigung mittels Unterschrift.

7. **Gewünschtes Wartungsintervall\*:**  
\* Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. eintragen

- Service-Paket 1**  
1 Jahres Intervall Wartungsvertrag  
Vorteil: 10% Rabatt aus alle Ersatzteile & ein vergünstigter Grundtarif bei Sofortaufträgen
- Service-Paket 2**  
2 Jahres Intervall Wartungsvertrag  
Vorteil: 5% Rabatt aus Ersatzteile



- Service-Paket 3**  
3 Jahres Intervall Wartungsvertrag  
Vorteil: 3% Rabatt auf Ersatzteile

8. **Weitere Bedingungen** entnehmen Sie den allg. Geschäftsbedingungen der Breitenstein Gruppen AG

9. **Gerichtsstand** und anwendbares Recht ist schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist, sofern dies keiner zwingenden gesetzlichen Bestimmung entgegen steht, Sissach, wobei es dem **Unternehmer** freisteht, den Kunden auch an seinem Domizil oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die in Ziffer 1 angegebenen Elemente welche zu warten sind, in dessen Grösse und Anzahl, einschliesslich der Zahlungs- und Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen haben und damit einverstanden sind.

Ort/ Datum: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: Diepfingen, \_\_\_\_\_

Unterschrift **Betreiber**:

Unterschrift **Unternehmer**:

.....

.....